

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein führt den Namen Baseball Club Darmstadt Whippets e.V.. Er hat seinen Sitz in Darmstadt und ist unter der Nummer VR2392 im Vereinsregister eingetragen. Die Bezeichnung Baseball schließt auch den Softballsport ein. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Baseballsports und der damit verbundenen körperlichen Ertüchtigungen, sowie insbesondere die Bildung und Erziehung von Kindern und Jugendlichen. Der Satzungszweck wird insbesondere durch die Ermöglichung sportlicher Übungen und Leistungen, aber auch durch außersportliche Aktivitäten verwirklicht. Der Verein ist Mitglied im Hessischen Baseball & Softball Verband e.V. und untersteht zugleich dessen Satzung und Ordnungen mit gleichen Rechten und Pflichten.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§51 bis 68AO).

§ 3 Mittelverwendung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Satzung fremd sind, begünstigt werden. Die bei der Verwaltung des Vereins entstandenen persönlichen Auslagen des Vorstandes können vergütet werden.

§ 4 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei minderjährigen Antragstellern ist die Einwilligung des gesetzlichen Vertreters (Eltern, Vormund) erforderlich. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrags ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen. Zum stimmberechtigten Mitglied wird das Mitglied mit der Vollendung des 14. Lebensjahres. Das passive Wahlrecht für den erweiterten Vorstand erwirbt das Mitglied mit Vollendung des 16. Lebensjahres, für den Geschäftsführenden Vorstand mit Vollendung des 18. Lebensjahres.

§ 5 Bedingungen der Mitgliedschaft

Das Mitglied bekennt sich zu den Grundsätzen der Menschenrechte unter Achtung des freiheitlichen, demokratischen, sozialen Rechtsstaates.

Das Mitglied erkennt durch seinen Eintritt die Vereinssatzung und die im Aufnahmeantragsformular gestellten Bedingungen an, was für alle aktiven minderjährigen Mitglieder auch den Verzicht auf jeglichen Drogenkonsum (Rauchen, Alkohol etc.) während allen Vereinsveranstaltungen beinhaltet. Vorgenanntes gilt auch für volljährige Mitglieder in Spielkleidung.

Alle aktiven Mitglieder sind zu aktiver Mitarbeit im Verein verpflichtet. Jedes aktive Mitglied ist verpflichtet, pro Jahr acht Arbeitsstunden für Vereinszwecke abzuleisten. Kommt das aktive Mitglied dieser Pflicht nicht nach, so hat es für jede nicht geleistete Arbeitsstunde eine Strafgebühr an den Verein zu entrichten. Der Betrag wird am Ende des Jahres in Rechnung gestellt, bzw. abgebucht.

Der Verein wird mehrmals im Jahr Arbeitseinsätze anbieten und dem Mitglied einen Zwischenstand seiner Arbeitseinsätze geben.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitgliedes, durch freiwilligen Austritt, Ausschluß aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er ist nur zum Schluß des Kalenderjahres (Geschäftsjahr) unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Ein Mitglied kann, wenn es in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlußfassung ist dem Mitglied unter Fristsetzung Gelegenheit zu geben, sich hierzu zu äußern. Der Beschluß über den Ausschluß ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief bekanntzumachen. Gegen den Ausschließungsbeschluß des Vorstands hat das Mitglied das Recht auf Berufung. Die Berufung muß innerhalb von zwei Wochen ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich per Einschreiben eingelegt werden. Bei rechtzeitiger Berufung hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten die Mitgliedsversammlung zur Entscheidung darüber einzuberufen. Geschieht dies nicht, gilt der Ausschließungsbeschluß als nicht erlassen.

Wird Berufung nicht, oder nicht rechtzeitig eingelegt, gilt dies als Unterwerfung unter den Ausschließungsbeschluß, so daß die Mitgliedschaft als beendet gilt. Ein Mitglied kann zudem

auf Vorstandsbeschuß aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrages im Rückstand ist. Der Ausschluß ist dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief mitzuteilen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

Die Höhe des Jahresbeitrags, der Aufnahme- und Mahngebühr, sowie der Strafgebühren für nicht geleistete Arbeitsstunden wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. In dem Mitgliedsbeitrag ist eine Unfall- und Haftpflichtversicherung enthalten. Der Beitrag ist spätestens bis zum 01. März eines jeden Jahres nach Rechnungsstellung zu entrichten. Bei Zahlungsverzug werden gestaffelte Mahngebühren fällig. Falls eine Einzugsermächtigung vorliegt, kann der Beitrag ab dem 01. Januar eingezogen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

Die Beiträge, Aufnahme- und Mahngebühren, sowie die Strafgebühren werden in der Beitrags- und Gebührenordnung festgelegt.

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind :

- der Vorstand
- die Mitgliederversammlung
- Aktivenversammlung
- Jugendversammlung
- der Ehrenrat
- der Trainerausschuß
- der Sportausschuß
- der Veranstaltungsausschuß

§ 9 Vorstand

Der Vorstand (für Vereinszwecke) besteht aus folgenden Ämtern:

- Präsident
- Vizepräsident (Sport)
- Vizepräsident (Administration)
- Vizepräsident (Finanzen)
- Geschäftsführer
- Jugendwart
- Pressewart
- Schriftführer
- Sponsoringbeauftragter
- Ehrenratsvorsitzender
- Trainerausschussvorsitzender
- Aktivensprecher
- Jugendsprecher
- Sportausschußvorsitzender
- Veranstaltungsbeauftragter
- Zeugwart

Vorstand im Sinne §26 BGB sind der Präsident, die drei Vizepräsidenten u. der Geschäftsführer. Jeder von diesen ist einzeln zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 500 Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des erweiterten Vorstands einzuholen. Die Wahl einer Person in mehrere Ämter ist zulässig, nur die Ämter Präsident, Vizepräsident und Geschäftsführer müssen von fünf verschiedenen Personen besetzt werden.

Die Grundlagen für die Arbeit und die Zusammensetzung des Trainer-, Sport-, und Veranstaltungsausschusses, sowie der Aktiven- und Jugendversammlung regeln die entsprechenden Ordnungen der Ausschüsse und Versammlungen.

§10 Aufgaben und Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht einem anderen Organ durch die Satzung zugewiesen sind. Zu seinen Aufgaben zählen insbesondere

- die Verwaltung des Vereins
- die Repräsentation des Vereins
- Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- Ausführen von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- Vorbereitung eines Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung eines Jahresberichtes, Vorlage der Jahresplanung

§11 Wahl des Vorstandes

Der Vorstand wird - mit Ausnahme der Ausschußvorsitzenden, dem Ehrenratsvorsitzenden, sowie dem Jugend- und dem Aktivensprecher - von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorsitzenden der Ausschüsse, der Ehrenratsvorsitzende, der Jugend- und der Aktivensprecher werden von den Ausschüssen bzw. dem Ehrenrat, der Jugend- bzw. der Aktivenversammlung direkt und ebenfalls für zwei Jahre gewählt und auf der Mitgliederversammlung bestätigt.

Der Vorstand bleibt jedoch auch nach dem Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus seinem Amt aus, so kann der Vorstand einen kommissarischen Ersatz berufen, der dann bis zur Neuwahl durch die Mitgliederversammlung die Aufgaben und das Stimmrecht des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds übernimmt.

Fällt zwischen der Neuwahl des Vorstandes und der kommissarischen Einsetzung des Vorstandsmitgliedes eine ordentliche Mitgliederversammlung, so ist das kommissarisch eingesetzte Vorstandsmitglied auf dieser Mitgliederversammlung durch die Mitglieder zu bestätigen oder einen Ersatz für die restliche Amtszeit zu wählen. Die Amtszeit der nachgewählten Vorstandsmitglieder endet mit Ablauf der regulären zweijährigen Amtszeit des Vorstandes.

Alle Mitglieder, d.h. aktive, passive und auch Ehrenmitglieder, können in den Vorstand gewählt werden. Sämtliche Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Entstandene persönliche Auslagen können vergütet werden. Mit Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt im Vorstand.

§12 Vorstandssitzungen

Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Präsidenten, Geschäftsführer oder Vertreter unter Angabe einer Tagesordnung einberufen wurden. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens fünf seiner Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Präsidenten oder bei dessen Abwesenheit des Sitzungsleiters.

§13 Mitgliederversammlungen

In der Mitgliederversammlung hat jedes stimmberechtigte Mitglied eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf andere Mitglieder ist nicht zulässig. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstandes
- Verabschiedung des Haushalts
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- weitere Aufgaben, soweit sich dies aus der Satzung oder dem Gesetz ergibt.

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1.Quartal, soll eine ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung einberufen. Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich fordert. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand selbst einberufen oder sind auf Antrag der Mitglieder (beim Vorstand) einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Vereinsmitglieder die Einberufung unter Angabe der Gründe verlangt.

Die Mitgliederversammlung ist beschlußfähig, wenn sie ordentlich einberufen wurde.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit gefaßt. Satzungsänderungen bedürfen einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Hierbei kommt es auf die abgegebenen gültigen Stimmen an. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

§14 Ehrenrat

Der Ehrenrat besteht aus allen sich seit der Gründung des Vereins ständig bis zum gegenwärtigen Zeitpunkt im Verein befindlichen Gründungsmitglieder, die am 1. Mai 1992 die Gründung des Vereins beschlossen haben, sowie Personen, die durch den Ehrenrat in die Hall of Fame des Vereins gewählt wurden. Der Rat kann weitere Personen in seine Gemeinschaft wählen, wenn alle Mitglieder des Ehrenrates für die Aufnahme der betreffenden Person in den Rat stimmen. Der Rat beschließt ansonsten mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Ratspräsidenten. Der Rat wählt mit einfacher Stimmenmehrheit einen Präsidenten für die Dauer von zwei Jahren, der eine Stimme im Vereinsvorstand hat. Der Ratspräsident beruft Sitzungen unter Vorlage einer Tagesordnung ein. Der Ehrenrat hat folgende Aufgaben:

- Beratung des Vorstandes
- Vertretung der bei der Vereinsgründung gesetzten Ideale bei Vorstandssitzungen
- Wahl besonders ehrenswerter Personen in die Hall of Fame und den Ehrenrat (durch einstimmige Wahl)

Der Ehrenrat hat also außer einer Stimme im Vorstand nur beratende, außergerichtliche Funktionen.

§15 Protokollierung

Über den Verlauf aller Mitglieder-, Vorstands- und Ratsversammlungen ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§16 Rechnungsprüfer

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Rechnungsprüfer überwachen die Kassengeschäfte des Vereins. Eine Überprüfung hat mindestens einmal im Jahr zu erfolgen; über das Ergebnis ist der Jahreshauptversammlung zu berichten. Die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.

§17 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluß der Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder herbeizuführen. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zwecks entscheidet die Mitgliederversammlung über die Verwendung des Vereinsvermögens. Das Vereinsvermögen kann aber nur an einen Nachfolgeverein der Darmstadt Whippets, einen anderen Sportverein, an die Hessische Baseball und Softball Jugend e.V. (HBSJ) oder an den Hessischen Baseball und Softball Verband e.V. (HBSV) übereignet werden, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke, insbesondere zur Förderung des Jugendsports zu verwenden haben.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Vorstehende Satzung wurde am 24. Februar 1995 in Darmstadt-Eberstadt von der Mitgliederversammlung beschlossen, auf den Mitgliederversammlungen am 28. Januar 1996, am 28. Februar 1997, am 31. Januar 1998, am 4. Februar 2000, am 04. April 2001 und am 25. April 2003 geändert und hat dem entsprechend in vorliegender Form Gültigkeit.